

Haushaltssatzung der Gemeinde Dobbertin für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dobbertin vom Dezember 2020 Beschluss Nr: BV/230/GV02/2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird

	in 2021	in 2022
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.611.600	1.612.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen		
von	1.601.400	1.561.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der		
Rücklagen von	16.700	56.800 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Ein-		
zahlungen von	1.522.900	1.523.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Aus-		
zahlungen ¹ von	1.546.800	1.508.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufen-		
den Ein- und Auszahlungen von	-23.900	15.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
der Investitionstätigkeit von	2.531.500	63.000 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen		
aus der Investitionstätigkeit von	2.768.300	15.100 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlun-		
gen aus der Investitionstätigkeit von	-236.800	47.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2021	in 2022
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0	0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	in 2021	in 2022
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0	0 EUR

§ 4 Kassenkredite

	in 2021	in 2022
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	152.200 €	152.300 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021	in 2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	330	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380	380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,983 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2021 und 2,983 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2022.

§ 7 Bewirtschaftungsgrundsätze

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

1. Deckungsfähigkeit

Deckungskreis	Bezeichnung	Deckungsart
1	Personalaufwendungen/-auszahlungen	gegenseitig deckungsfähig
2	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen (Auszahlungen)	gegenseitig deckungsfähig
3	Sonstige lfd. Aufwendungen/-auszahlungen	gegenseitig deckungsfähig
4	entfallen	
5	Investitionsauszahlungen Konten 08	gegenseitig deckungsfähig

2. Investitionen ab 10.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.

3. Erheblich-/Wesentlichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind entstehende Fehlbeträge im Ergebnishaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen oder sofern sich ein bestehender Fehlbetrag um 10,0 % erhöht. Im Finanzhaushalt erfolgt die Anwendung der vorherigen Ausführungen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungen und Bauten, sofern Sie 2,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan und die damit verbundene Leistung von Personalaufwendungen/-auszahlungen oder Abweichungen die auf Änderungen im Besoldungs-/Tarifrecht oder auf Grundlage von Tarifverträgen, rechtskräftiger Urteile oder aufgrund übertragener Aufwendungen notwendig werden.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs 3 GemHVO-Doppik M-V gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 5.000 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben gemäß § 45 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich -6.291,03 EUR.

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich 44.008,97 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich 465.141,37 EUR.

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich 463.941,37 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich 3.461.784 EUR.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich 3.505.542 EUR.

Dobbertin, 21.12.2021
Ort, Datum



D. Hübner

Der Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.11.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021/22 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <http://www.amt-goldberg-mildenitz.de/> veröffentlicht.

Dobbertin, den 21.12.2021



Dirk Mittelstädt
Bürgermeister